



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die
Landkreise, kreisfreien Städte,
Gemeinden, Verbandsgemeinden und
Zweckverbände
im Land Sachsen-Anhalt

über Landesverwaltungsamt

Nachrichtlich per E-Mail:
Städte- und Gemeindebund
Landkreistag
Landesrechnungshof
Ministerium der Finanzen
Statistisches Landesamt
SIKOSA
Hochschule Harz
Wasserverbandstag
AFI-LSA

**Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung und
Runderlass Verbindliche Muster zur Haushaltsführung sowie Haus-
haltssystematik der Kommunen**

17. Januar 2017

Zeichen:
32.2-10400/114 u.
10401/204

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bearbeitet von:
Claudia Meinecke

eine der wesentlichen Vorschriften zum Neuen Kommunalen Haushalts-
und Rechnungswesen ist die Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO).
Durch deren Neufassung zum 1. Januar 2016 war es erforderlich gewor-
den, auch den Runderlass zu den Verbindlichen Mustern zur Haushaltsfüh-
rung der Kommunen vom 1. Juli 2011 an die neuen Regelungen anzupas-
sen und neu zu fassen. Im Rahmen der Erarbeitung der neuen Muster sind
darüber hinaus Sachverhalte erkannt worden, die wiederum auch eine Än-
derung der Kommunalhaushaltsverordnung notwendig machten. Beide Vor-
schriften sind nunmehr am 1. Januar 2017 in Kraft getreten und wurden wie
folgt veröffentlicht:

Durchwahl:
(0391) 567-5315

E-Mail:
Claudia.Meinecke
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:
vom

1. Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung vom
12. Dezember 2016, GVBl. LSA S. 380,
2. Verbindliche Muster zur Haushaltsführung sowie Haushaltssystematik
der Kommunen, RdErl. des MI vom 12.12.2016 – 32.2-10401/204,
MBI. LSA S. 658.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN:
DE2181000000081001500
BIC:
MARKDEF1810



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Darüber hinaus stehen diese Vorschriften auch auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres und Sport zum Downloaden bereit:

www.mi.sachsen-anhalt.de

→ Themen → Kommunales → Kommunaler Haushalt/ Doppik → Downloadservice
oder

→ Service → Downloadservice → Kommunaler Haushalt/Doppik

Der Konten- und der Produktrahmenplan einschließlich der Zuordnungsvorschriften wurden ebenfalls zum 1. Januar 2017 geändert. Die digitale Veröffentlichung durch das Statistische Landesamt wird zeitnah erfolgen.

Zu ausgewählten Regelungen werden die folgenden Hinweise gegeben:

1. Kommunalhaushaltsverordnung

Zu § 54

Die Regelung des Absatzes 3 ist wortgleich mit § 114 Abs. 7 Sätze 3 und 4 KVG LSA und wurde daher gestrichen. Der Berichtigungszeitraum von 4 Jahren ist daher aber nach wie vor gültig. Darüber hinaus ist jedoch eine Änderung von § 114 Abs. 7 KVG LSA geplant, nach der – vorbehaltlich der Zustimmung des Gesetzgebers – eine Berichtigung bis zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018, unabhängig vom individuellen Einführungsstichtag, durchgeführt werden kann.

Zu § 57 Abs. 2

Da das Inkrafttreten zeitgleich mit den neuen Mustern zum 1. Januar 2017 erfolgt ist, ist für beide Regelungen das gleiche Ende des Übergangszeitraumes vorgesehen. Damit verlängert sich der Übergangszeitraum der KomHVO auf zwei Jahre.

2. Verbindliche Muster

Zu Muster 17

In der Vergangenheit gab es häufig Anfragen, welche Bezeichnung der Gliederungseinheiten bei der Vermögensrechnung zu verwenden wären – das Buchstabensystem des § 46 KomHVO oder das Nummernsystem der Verbindlichen Muster. Diese unterschiedliche Ver-

wendung ist den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit geschuldet, die zentral im Land vorgegeben sind. Aus hiesiger Sicht wird für die Praxis dem Nummernsystem der Vorzug gegeben. Die Kommunen sind jedoch frei in ihrer Entscheidung, soweit die Vorgaben inhaltlich den genannten Regelungen entsprechen (Postenbezeichnungen und -reihenfolge).

Zu den Mustern 19 und 20


Des Weiteren wurde die Angabe der Restlaufzeiten bei den Forderungen und Verbindlichkeiten häufig hinterfragt. Hierzu möchte ich folgenden Hinweis geben:

Bei den Angaben zur Restlaufzeit handelt es sich nicht um die gesamte Laufzeit, sondern um die Zeitspanne vom Bilanzstichtag bis zur endgültigen Fälligkeit bzw. vollständigen Tilgung. Diese Vorgabe wurde aus § 268 Abs. 4 und 5 und § 285 Nr. 1 Buchst. a HGB in den Beschluss der IMK vom 21. November 2003 (Leittext der IMK für eine doppische Gemeindehaushaltsverordnung) modifiziert übernommen und in allen Ländern umgesetzt (siehe § 49 Abs. 2 und 3 KomHVO).

Dies ist ein klassischer Fall der teilweisen Trennung zwischen Haushaltsrecht und Finanzstatistik. Für die Finanzstatistik ist nach der ursprünglich vorgesehenen Laufzeit entsprechend der Bereichsabgrenzung C zu gliedern. Diese Gliederung ist entsprechend dem Kontenrahmenplan auch für die Bilanz (Muster 17) maßgeblich. Anders verhält es sich bei den Übersichten zu den Forderungen und Verbindlichkeiten. Durch die Angabe der Restlaufzeiten soll neben der Vermögensaufstellung in der Bilanz ein ausführlicher Einblick in die Liquiditäts- und Finanzlage der Kommune gegeben und damit die Verwendung der öffentlichen Gelder transparent gemacht werden. Die Kommune hat in ihrer Buchhaltung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Angaben zu jedem Bilanzstichtag ermittelt werden. Ergeben sich keine längeren Restlaufzeiten – was in der Praxis überwiegend bei Forderungen oder Liquiditätskrediten der Fall sein dürfte – erhält das Feld keinen Eintrag.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Mietzner